ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1976

zur Änderung der Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1975 zur Ermächtigung Irlands, Schutzmaßnahmen betreffend die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr einzuführen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(76/588/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere Artikel 135,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 133 und Anhang VII Abschnitt III Absatz 1 der Beitrittsakte wird die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im innerstaatlichen Straßenverkehr in den neuen Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 1976 aufgeschoben.

Die Regierung von Irland hat gemäß Artikel 135 der Beitrittsakte mit Schreiben vom 18. Dezember 1975 gebeten, sie zu ermächtigen, im Straßenverkehr Schutzmaßnahmen einzuführen und insbesondere die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 im innerstaatlichen Verkehr bis zum 31. Dezember 1977 aufzuschieben.

Die Kommission ermächtigte Irland mit ihrer Entscheidung vom 22. Dezember 1975, Schutzmaßnahmen betreffend die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr einzuführen.

Die Kommission hat in der Entscheidung vom 22. Dezember 1975 auch Bestimmungen aufgenommen bezüglich der Beibehaltung sozialer Bedingungen, die für die Arbeitnehmer im Transportgewerbe zumindest ebenso günstig sind wie die in Irland bereits geltenden Bedingungen, sowie bezüglich der Unterrichtung der Kommission von den getroffenen Maßnahmen und der Überprüfungsbefugnis der Kommission.

Die Regierung Irlands hat nunmehr mit Schreiben vom 15. Juni 1976 gebeten, die Gültigkeit der durch die vorgenannte Entscheidung gewährten Ermächtigung bis zum 31. Dezember 1977 zu verlängern.

Die von der irischen Regierung dargelegten Verhältnisse — die Struktur des Straßenverkehrsgewerbes, die wirtschaftlichen Beanspruchungen, denen dieses ausgesetzt ist, die nachteilige Auswirkung, die eine sich aus der Anwendung der Verordnung ergebende Verringerung der Stundenzahl auf die Löhne hätte, und die schädigenden Wirkungen, die die Anwendung der Verordnung für den Verkehr hätte —, die die Kommission zu ihrer Entscheidung veranlaßten, bestehen unverändert fort.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 gilt ab 1. Januar 1976 nur für neuzugelassene Fahrzeuge. Dies bringt für das Gewerbe nur geringe Mehrkosten mit sich. Die schrittweise Einführung trägt, so wie vorgesehen ist, erheblich dazu bei, die Fahrer über die Vorteile des Fahrtenschreibers aufzuklären und ihr Verständnis zu gewinnen. Der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 eingeführte Fahrtenschreiber ist ein wichtiges Hilfsmittel, mit dem die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr überwacht werden kann. Seit Dezember 1975 sind keine neuen Argumente in dieser Angelegenheit vorgebracht worden.

Da eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in den betroffenen Sektoren wahrscheinlich ist, dürfte eine Verlängerung von acht Monaten des genehmigten Aufschubs eine volle Anwendung der Verordnung nach Ablauf dieses Zeitraums ermöglichen.

Es ist angemessen, die Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung weiterhin von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung von 22. Dezember 1975 wird wie folgt geändert:

in Artikel 1 Absatz 1 tritt 28. Februar 1977 an Stelle von 30. Juni 1976;

in Artikel 2 Absatz 2 tritt 1. November 1976 an Stelle von 1. April 1976;

in Artikel 3 Absatz 1 tritt 30. November 1976 an Stelle von 30. April 1976.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Patrick J. HILLERY